

## **Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 2024/210**

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| Federführung: Bauamt             | Datum: 11.11.2024 |
| Bearbeiter: Mona Weichselgartner | AZ:               |

| Gremium      | Datum      | Zuständigkeit | Status     | Zusatzinfo |
|--------------|------------|---------------|------------|------------|
| Bauausschuss | 04.12.2024 | Entscheidung  | öffentlich |            |

Top Nr. 2.3          Sitzung des Bauausschusses am 04.12.2024

### **Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Erweiterung, Umbau und Nutzungsänderung der Lager- und Produktionshalle in eine Lagerhalle an der Söderbergstraße 10 (BV-Nr. 2024/0062)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1602/20 der Gemarkung Töging a. Inn, Söderbergstraße 10, soll eine Lager- und Produktionshalle in eine Lagerhalle umgenutzt sowie erweitert und umgebaut werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Der Anbau erfolgt im Westen des bereits bestehenden Gebäudes. Die benötigten sechs Stellplätze werden im Südosten des Grundstückes errichtet.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit        :        Stimmen.**

